

10. Oktober 2024

1. Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Meckenheim mit Beschluss vom 14. Juni 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | 2023 | 2024 |
|---|--------------|---------------|
| im Ergebnisplan mit | | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 97.163.248 € | 98.468.341 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 99.976.165 € | 100.915.469 € |
| im Finanzplan mit | | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 83.291.546 € | 87.715.478 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 90.053.515 € | 90.099.080 € |

dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit** auf

| | |
|--------------|-------------|
| 16.836.375 € | 5.365.338 € |
|--------------|-------------|

dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit** auf

| | |
|--------------|--------------|
| 30.800.754 € | 11.538.296 € |
|--------------|--------------|

dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** auf

| | |
|--------------|-------------|
| 13.964.379 € | 6.172.958 € |
|--------------|-------------|

dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** auf

| | |
|-------------|-------------|
| 1.243.000 € | 1.267.000 € |
|-------------|-------------|

festgesetzt.

§ 2

| 2023 | 2024 |
|------|------|
|------|------|

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

| | |
|--------------|-------------|
| 13.964.379 € | 6.172.000 € |
|--------------|-------------|

festgesetzt.

§ 3

| 2023 | 2024 |
|------|------|
|------|------|

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

| | |
|---------------|--------------|
| 160.020.500 € | 14.050.000 € |
|---------------|--------------|

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2023

2024

2.812.917 €

2.447.128 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird sowohl für das Haushaltsjahr 2023 als auch für das Haushaltsjahr 2024 auf

60.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

| | | 2023 | 2024 |
|-------------------------|---|-------------|-------------|
| 1. Grundsteuer | | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 850 v. H. | 895 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | auf | 510 v. H. | 520 v. H. |

festgesetzt.

*) Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt die Hebesätze in einer besonderen Hebesatzsatzung erlässt.

§ 7

Über die Leistung **unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets die Kämmerin.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht. Sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

Weiterhin entscheidet die Kämmerin im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets gelten als „erheblich“ im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als grundsätzlich unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 S. Halbsatz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen für

- Wertkorrekturen zu Forderungen
- Interne Leistungsbeziehungen und
- Abschlussbuchungen.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs.4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) als Einzelmaßnahme auszuweisen sind, wird auf

20.000 € für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens

und

50.000 € für Immobilieninvestitionen festgelegt.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen nach § 13 KomHVO werden wie folgt festgelegt:

Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO für die Aufstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleich wird auf 20.000 € festgelegt.

Die Wertgrenze gemäß § 13 Abs. 2 KomHVO, nach den Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst im Finanzplan veranschlagt werden dürfen, wird auf 50.000 € festgelegt.

§ 10

Investive Maßnahmen dürfen erst dann begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

§ 11

Die Kämmerin wird ermächtigt,

1. Kredite im Rahmen der Festsetzung in der Haushaltssatzung neu aufzunehmen
2. die Umschuldung von Krediten abzuwickeln

Der Haupt- und Finanzausschuss ist nachträglich zu unterrichten.

§ 12

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden.

§ 13

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „**künftig wegfallend**“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „**künftig umzuwandeln**“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedriger Besoldungsgruppen bzw. Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedriger Entgeltgruppen umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die durch den Rat der Stadt am 14. Juni 2023 beschlossene Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurde, da sich die Stadt zum Zeitpunkt des Beschlusses mit der Feststellung der für das Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) maßgeblichen Jahresabschlüsse im Rückstand befand, dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg erst mit Schreiben vom 7. Februar 2024 angezeigt. Gleichzeitig wurde um Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgelegten Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Absatz 4 GO NRW gebeten.

Da das Anzeigeverfahren somit erst nach Beginn des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes erfolgte, ist das Anzeigeverfahren auf das Haushaltsjahr 2024 abzustellen und die Satzung kann nur bezogen auf die Festsetzungen für dieses Haushaltsjahr in Kraft treten.

Die nach § 75 Absatz. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr 2024 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 27. September 2024 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz. 2 GO NRW zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten montags von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 14 bis 18 Uhr und

dienstags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr im Rathaus der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Zimmer 2.11, aus.

Zusätzlich werden die Informationen auf der städtischen Homepage zur Verfügung gestellt (www.meckenheim.de).

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 7. Oktober 2024

Holger Jung

Bürgermeister

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 11. September 2024 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Frühzeitige Beteiligung (freiwillig) der Öffentlichkeit
Es wird zur Kenntnis genommen, dass am 22. Mai 2024 eine freiwillige Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Anregungen und Hinweise von Seiten der eingeladenen Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.
2. Abwägungsbeschluss Offenlage

Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung in der Zeit vom 10. Juni 2024 bis einschließlich 10. Juli 2024 öffentlich ausgelegen hat. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wurden fristgerecht informiert.

Die zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung vom 10. Juni 2024 bis einschließlich 10. Juli 2024 vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden durch den Rat der Stadt Meckenheim geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen vorgebracht.

Den formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung in den als Anlage beigefügten Abwägungstabelle, als Ergebnis der Abwägung, wird vom Rat der Stadt Meckenheim zugestimmt.

3. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung wird gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. Nr. 394) geändert worden ist, i. V. m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), auf Grundlage der vorliegenden Plankarte samt Begründung mit Artenschutzrechtlichen Prüfung als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung sind die Begründung, die Plankarte mit dem räumlichen Geltungsbereich und die Artenschutzrechtliche Prüfung als Anlage beigefügt.

Ziel und Zweck der Planung:

Hintergrund für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ ist die Arrondierung einer Teilfläche von rund 1.851 m² in die Flächen des Schulstandortes in Altendorf. Diese Teilfläche war mit der 1. Änderung des

Bebauungsplanes als Erweiterungsfläche für den katholischen Friedhof in Altendorf vorgesehen und wird in dieser Nutzung nunmehr nicht mehr benötigt. Somit wird diese Teilfläche wieder der vorhandenen Gemeinbedarfsfläche des Schulstandortes inkl. Mehrzweckhalle und Kindertagesstätte zugeordnet werden. Verbunden mit der Eingliederung dieser Teilfläche in die Gesamtfläche des Schulstandortes, ist die städtebauliche Entwicklung des Schulstandortes insgesamt. Hierzu ist es erforderlich, das bestehende Planungsrecht, die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung „Schule“, auf die neu hinzukommende Teilfläche auszuweiten. Des Weiteren ist die bestehende Zweckbindung „Schule“ um Anlagen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke zu ergänzen und für den gesamten Standort festzusetzen.

Flurstücke im Geltungsbereich:

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“ weist insgesamt eine Größe von 7.928 m² aus und liegt zentral in den Ortsteilen Ersdorf und Altendorf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt. Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Altendorf, Flur 21, Nrn.: 391, 392, 393, 394, 4, 412, 419 (Teilfläche).

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie aus Hinweisen. Eine Begründung sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung sind beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB (Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen) sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen wurde; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei dem Verfahren wurde eine freiwillige Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 11. September 2024 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die vorstehende vom Rat der Stadt Meckenheim am 11. September 2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Kraft.

Meckenheim, den 23. September 2024

Stadt Meckenheim

Holger Jung

Bürgermeister

Hinweis:

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung samt Begründung mit Artenschutzrechtlicher Prüfung kann bei der Stadtverwaltung Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer Nr. 2.41, 2.42, 2.43 und 2.44, 2. Obergeschoss, während der nachfolgend aufgeführten allgemeinen Dienststunden des Rathauses

montags von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14 Uhr - 18 Uhr

dienstags bis freitags von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung stehen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter dem nachfolgenden Link zum Download bereit:

<https://www.o-sp.de/meckenheim/plan/rechtskraft.php>

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Burghof“, 4. Änderung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Meckenheim

www.meckenheim.de

zum Download bereit.

Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 2.41, 2.42, 2.43 und 2.44 geltend gemacht werden.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Meckenheim, den 23. September 2024

Stadt Meckenheim

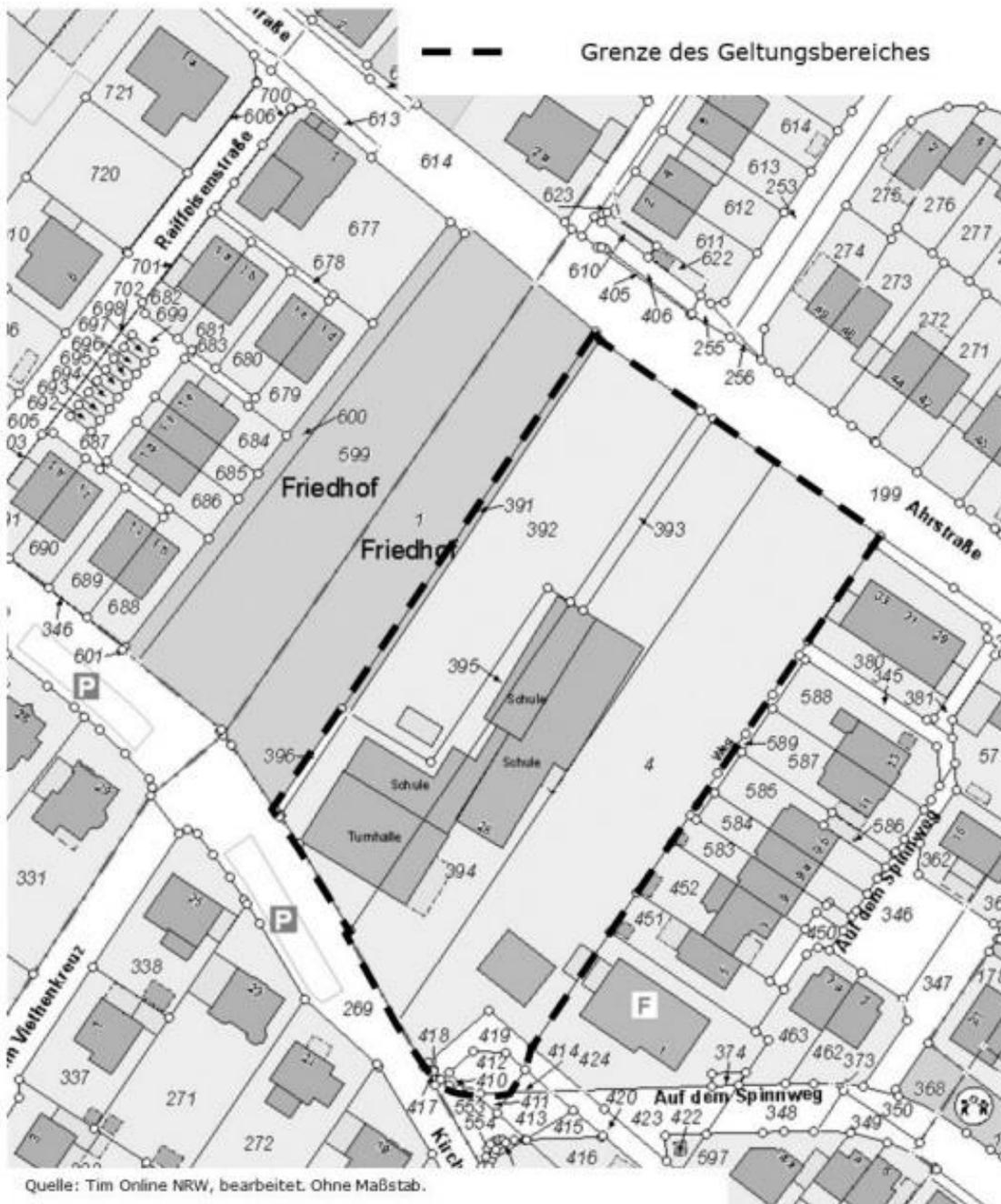
Holger Jung

Bürgermeister

Stadt Meckenheim

Bebauungsplan Nr. 33
„Am Burghof“, 4. Änderung

Übersicht Räumlicher Geltungsbereich
Stand: Abwägungs- und Satzungsbeschluss, August 2024



Am 18. September 2024 verstarb

Herr Willi Engel

im Alter von 86 Jahren.

Die Stadt Meckenheim trauert um ihren ehemaligen Mitarbeiter. Der Verstorbene war vom 16. Juli 1984 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 2000 im Baubetriebshof der Stadtverwaltung Meckenheim beschäftigt. Herr Engel war allseits geschätzt.

Unsere besondere Anteilnahme gilt den Hinterbliebenen. Die Stadt Meckenheim wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Holger Jung
Bürgermeister

Mathias Carstens
Personalratsvorsitzender

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung Altendorf vom 23. September 2024

Der Geschäfts- und Kassenbericht für das Jagdjahr 2023/24 sowie der Bericht der Kassenprüfer wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. Anschließend wurden Vorstand und Kassenverwalter für das Jagdjahr 2023/24 einstimmig entlastet. Die Versammlung beschloss einstimmig, den Jagdpachterlös für das Jagdjahr 2024/25 auf die Jagdgenossen im Verhältnis der jagdpachtfähigen Grundstücksflächen zu verteilen. Der im Entwurf vorgetragene Haushaltsplan für das Jagdjahr 2024/25 wurde einstimmig verabschiedet. Einstimmig wurden Hans-Peter Dreeser und Hans-Georg Schoeneseiffen, beide Altendorf, für das Jagdjahr 2024/25 zu den Kassenprüfern gewählt.

Altendorf, 8. Oktober 2024
gez. Wilhelm Albert Heiser
Jagdvorsteher

Einladung zur Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Adendorf-Altendorf-Meckenheim

Zur Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Adendorf-Altendorf-Meckenheim lade ich alle Verbandsmitglieder für Mittwoch, den 30. Oktober 2024, um 19 Uhr ins Restaurant zum Fässchen, Hauptstraße 2, 53340 Meckenheim ein. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 der Satzung des Verbandes, die Verbandsversammlung beschlussfähig ist, wenn 10 Prozent der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Vorstellung des Jahresabschluss 2023
4. Bericht des Wirtschafts-/Kassenprüfers für 2023
5. Entlastung des Vorstandes
6. Informationen zum Projekt „Brunnenbau“
7. Auswirkungen auf die Verbandsbeiträge und Kreditaufnahme
8. Abstimmung über die Verbandsbeiträge
9. Vorstellung Haushaltsplan 2025
10. Abstimmung Haushaltsplan 2025
11. Ergebnis aus der Auflösung des Projektes „Frostschutz“
12. Verschiedenes

Meckenheim, 4. Oktober 2024

Gez. Manfred Felten

Verbandsvorsteher